BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE LAMPADEN

Teilgebiet „Dörrebungert"

Original

1. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
1. §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9a, 10, 30, 33, 39h und 125 des Bundesbaugesetzes i.d. F. vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S.949)
2. §§ 1 – 23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d. F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).
3. §§ 1 – 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 30.7.81 (BGBl. I S.833).
4. § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 123 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S. 53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S. 78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBauO vom 27.2.1974.
5. §§ 17 – 23 der Landesbauordnung (LBauO) v. 27.2.1974.
6. § 3 Abs. 2 – 4 und §§ 5 u. 17 des Landespflegegesetzes i.d. F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 37)
7. Immissionschutzgesetz
§ 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.3.1974 (BGBl. I. S. 721).

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

, den

Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplans vorgesehene Baulandumlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 2a (6) BBauG erhoben.

, den

Katasteramt

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat hat am 11. April 1980 gem. § 2 (1) BBauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 11. Juli 1983 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 2a (6) BBauG beschlossen, nachdem die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind.

Lampaden, den 13. Januar 1984

~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2a (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 25. Juli 1983 bis 25. Aug. 1983 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 15. Juli 1983 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Lampaden, den 12. Januar 1984

~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Der ~~Stadt~~/Gemeinderat Lampaden hat am 23. Aug. 1983 den Bebauungsplan* gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BBauG einschl. der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

*) einschließlich der gestalterischen Festsetzungen

BESCHLOSSEN

Lampaden, den 12. Januar 1984

~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplan einschließl. der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung von

~~Bezirksregierung Trier~~/Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Az: 610-13

GENEHMIGT

Trier, den 26.06.1984

~~Im Auftrage~~
In Vertretung

Baudirektor

Die Genehmigungsverfügung der ~~Bezirksregierung~~/der Kreisverwaltung vom 26.6.1984 ist am 6.7.1984 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden in Kell bei der Verbandsgemeindeverwaltung - Zimmer 3 von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Lampaden, den 10.7.1984

~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

BAUABTEILUNG
Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Abteilungsleiter:

Referent:

Sachbearbeiter:

Trier, im Januar 1983

Planzeichen

nach der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 und DIN 18003 (unmaßstäblich)
ergänzt nach der Planzeichenverordnung 1981
- PlanzV - vom 30.7.1981

1. Art der baulichen Nutzung:
Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
Dorfgebiete § 5 BauNVO
MI Mischgebiete § 6 BauNVO
Kerngebiete § 7 BauNVO
Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
Gewerbegebiete § 8 BauNVO
Industriegebiete § 9 BauNVO
Sondergebiete § 1 Abs. 1 Nr. 4 - 10 BauNVO
Sondergebiete (z.B. Hochschul-, Klinik-, Hafen- oder Ladengebiete) § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung:
(z.B. III) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
(z.B. (III)) Zwingend
GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
BMZ Baumassenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen:
o Offene Bauweise
E Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
D Nur Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
E Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Baulinie
Baugrenze
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
Firstrichtung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
vorhanden
vorgeschlagen

4. Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf:
Gemeinbedarf

Darstellung der jeweiligen Art der baulichen Anlagen:
Verwaltungsgebäude
Schule
Krankenhaus
Theater
Jugendheim, Jugendherberge
Post
Kirche
Friedhof
Kindergarten
Schutzraum
Feuerwehr

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr:
Autobahnen usw.
Sonstige Hauptverkehrsstraßen

6. Verkehrsflächen
Straßenverkehrsflächen
vorhanden / geplant
Höchststraße
P Öffentliche Parkflächen
Straßenbegrenzungslinie (Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen)
Unterteilung der Straßenflächen:
Fahrbahn
Gehweg
RW Radweg

Parkstreifen
Parkbucht
Baumstreifen
Straßenbegleitgrün, Mittelstreifen
Radweg
Fußgängerbereich
Fußgängerstieg

7. Flächen für Versorgungsanlagen
Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Elektrizitätswerk
Fernheizwerk
Gaswerk
Wasserwerk
Wasserbehälter
Umspannwerk
Umformerstation
Brunnen
Pumpwerk
Kläranlage
Müllbeseitigungsanlage

8. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptabwasserleitungen:
Leitungsstraße
Schutzstreifen (mit Meter-Angaben). Die Stromspannung kann angegeben werden (z.B. 110 kV)
oberirdisch

Versorgungs- und Abwasserleitungen:
E Elektrizitätsleitungen
G Gasleitung
W Wasserleitung
FH Fernwärmeleitung
A Abwasserleitung
F Fernmeldeleitung
Öl Fernölleitung

Für die Festsetzung der jeweiligen Art der Grünflächen durch Planzeichen sollen die nachstehenden Zeichen verwendet werden:
Parkanlage
Dauerkleingärten
Zeltplatz
Sportplatz
Badeplatz
Spielplatz
Friedhof

9. Grünflächen
Privat
Öffentl.

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft:
Wasserflächen, Hafen
Flächen für die Wasserwirtschaft

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen:
Flächen für Aufschüttungen
Flächen für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen

12. Flächen für Land- und Forstwirtschaft:
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft
Flächen für Landwirtschaft

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:
Flächen für Stellplätze oder Garagen
Festsetzung der jeweiligen Art der Anlagen
St Stellplätze
Ga Garagen
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
Hotel
Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, z.B. Hotel
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes
Grenze des Bebauungsplanes

14. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:
Von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche
Natur- und Landschaftsschutzflächen
Kennzeichnung der jeweiligen Art des Schutzes
L Landschaftsschutz
N Naturschutz
Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
Kennzeichnung der jeweiligen Art der wasserrechtlichen Festsetzung
U Überschwemmungsgebiet
W Wasserschutzgebiet
Q Quellenschutzgebiet
Sanierungsgebiete
Baulichen oh. Abwasserbeseitigung
Sonderflächen
Bahnanlagen
Luftverkehrsflächen
Kennzeichnung der jeweiligen Art der Anlagen
Flughafen
Landeplatz
Segelfluggelände

15. Bestandsangaben
(Die für die Darstellung des Gelände- und Bestandes erforderlichen Angaben sind nicht aufgeführt. Die Zeichenvorschriften für Flurkarten in Rheinland-Pfalz.)
Vorhandene Gebäude
Freistehende Mauer
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Katastergrenze
Flurstücksnummer 13
Sichtdreieck

Textfestsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen – gem. § 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) –

1. Nutzungsarten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

2. Als Maß der baulichen Nutzung gelten GRZ 0,3 und GFZ 0,5, jedoch dürfen die durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen nicht überschritten werden.
Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BBauG sind in besonderen Fällen zulässig.

3. Zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garagenfront ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.
Im übrigen richten sich Standort und Anordnung von Garagen nach den Bestimmungen der Landesbauordnung (LBauO).

4. Anschüttungen und Abgrabungen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als diese für die Anlegung von Erdterrassen oder zur Angleichung des Geländes notwendig sind.
An der Talseite der Erschließungsstraße sind die Vorgartenflächen auf Straßenhöhe aufzufüllen.

5.0 Grünordnung

5.1. Die unbebauten Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Gebäude sind als Ziergarten zu gestalten.

5.2. Auf den übrigen unbebauten Grundstücksflächen ist auf je 200 qm mindestens 1 Laubbaum - auch Obstbaum - zu pflanzen.

5.3. Das Sichtdreieck im Einmündungsbereich Erschließungsstraße / Kapellenstraße ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen sowie Bepflanzungen freizuhalten.
Ausnahmsweise können 1 - 2 hochstämmige Laubbäume zugelassen werden.

II. Bautechnische Festsetzungen
– gem. § 9 Abs. 4 BBauG in Verbindung mit § 123 LBauO –

1.0 Festsetzung in der Nutzungsschablone:

1.1. Dachform: Satteldach (SD) Walmdach (WD);

1.2 Dachneigung: 28° – 40°;

1.3 Traufhöhe: max. 6,0 m, gemessen an der Hangseite.

2.0 Als Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

3.0 Doppelgaragen sind in ihrer äußeren Gestaltung und Bauhöhe aufeinander abzustimmen. Grenzgaragen sind mit Flachdach zu versehen.

III. Nachrichtliche Übernahmen – gem. § 9 Abs. 6 BBauG –

RWE: Die 20 - KV - Freileitung wird erst abgebaut, wenn die Stromversorgung durch Neuverlegung gesichert ist.
Bis zum Abbau derselben sind die Sicherheitsbestimmungen der Berufsgenossenschaft "Bagger und Krane - Elektrische Freileitungen" zu beachten.
Es ist ein Mindestabstand zwischen Leiterseilen und baulichen Teilen einzuhalten.

Straßenbaumt: Im Bereich der Einmündung - Erschließungsstraße / K 54 - ist die links der Kreisstraße gelegene Böschung in Richtung Ortsmitte so abgetragen werden, daß die Übersichtsverhältnisse verbessert werden.
Diese Fläche ist von jeglicher sichtbehindernden Bepflanzung freizuhalten.

Regelschnitt
M. 1:500

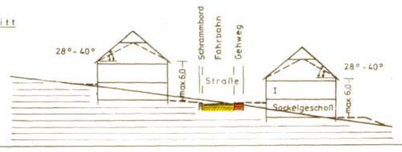

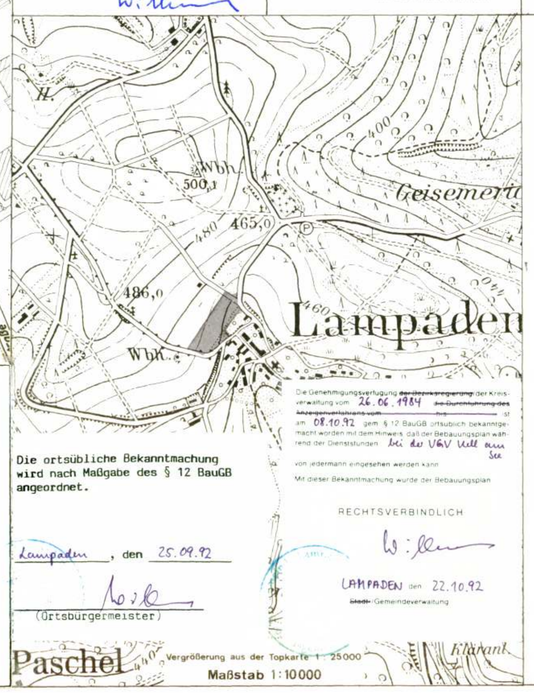

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Lampaden, den 25.09.92

(Ortsbürgermeister)

Die Genehmigungsverfügung der ~~Bezirksregierung~~/der Kreisverwaltung vom 26.06.1984 ~~(Anzeigeverfügung vom ...)~~ ist am 08.10.92 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VGV Kell am See von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

LAMPADEN den 22.10.92

~~Stadt~~/Gemeindeverwaltung

Vergrößerung aus der Topkarte 1:25000
Maßstab 1:10000

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde- ~~Stadt~~rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet

Lampaden, den 25.09.92

Ortsbürgermeister/~~Bürgermeister~~

ZUR VERVIELFÄ

kung Lampaden Flur 8

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN · HERGESTELLT IM APRIL 1981 · BEZIRKSREGIERUNG – 34 – TRIER

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Lampaden